

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLERBUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTII-13065ter Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeWIEN, 25.3.1994
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/09-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Andreas Wabl,
Freundinnen und Freunde, Nr. 6000/J vom
28. Jänner 1994 betreffend Altlastenerhebungen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

5945/AB
1994 -03- 28
zu 6000 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 28. Jänner 1994, Nr. 6000/J, betreffend Altlastenerhebungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 3:

Bei der Obersten Wasserrechtsbehörde ist kein Verfahren bezüglich der gegenständlichen Deponie anhängig.

Die Befassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat ergeben, daß auf Basis einer großflächigen Erfassung und Bewertung von Verdachtsflächen im Grazer Feld durch das Umweltbundesamt das Grundstück Nr. 232/14 der KG Lebern der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz als Teil einer Verdachtsfläche mit Schreiben vom 23. November 1989 dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989 (ALSAG 1989) gemeldet wurde.

- 2 -

Nach Auskunft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gelangten Haus- und Sperrmüll, Gewerbemüll, Asche des Fernheizkraftwerkes Graz und Schlacken eines Stahlwerkes zur Ablagerung.

Altlasten werden gemäß § 13 Abs. 2 ALSAG 1989 im Altlastenatlas ausgewiesen, der vom Umweltbundesamt geführt wird. Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten parlamentarischen Anfrage, Nr.5999/J, verweisen.

Zu Frage 2:

Flächenwidmung ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung im Kompetenzbereich der Länder. Der Obersten Wasserrechtsbehörde sind Baulandwidmungen auf ehemaligen Deponiegeländen nicht zur Kenntnis zu bringen.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist eine Baulandwidmung eines Deponiegeländes nicht abzulehnen, wenn die Deponie ausreichend gesichert ist und eine Beeinträchtigung von Gewässern und von auf den Deponiegrundstücken stehenden Gebäuden sowie deren Bewohnern nicht zu befürchten sind.

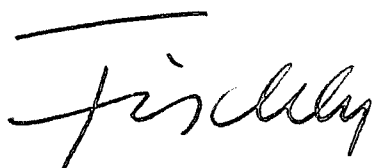
Bei bewilligten Abfalldeponien ist gemäß § 31 b Abs. 7 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) insoferne ein Schutz für spätere Erwerber von Deponiegrundstücken vorgesehen, als wasserrechtliche Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Abfalldeponien im Grundbuch von amtswegen als Belastung ersichtlich zu machen sind.

Zu Frage 4:

Einschlägige Maßnahmen sind vom Landeshauptmann von Steiermark als Altlastensanierungsbehörde zu treffen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ministerium diese Altlast bekannt?
2. Sind Ihnen mehrere Fälle solcher Bauwidmungen auf ehemaligen Deponiegeländen bekannt?
3. Was ist die Zusammensetzung nach ÖNORM S 2100 und S 2101?
4. In der oben genannten Deponie wurden folgende Abfälle festgestellt:

Schlüssel Nummer 55502, 35322, 35325 und aller wahrscheinlichkeit nach auch Abfälle 53501 und 59305. Außerdem Schlüssel Nummer 54912 und Nummerngruppe 57 (nicht gefährliche Abfälle).

Was gedenken Sie als zuständige oberste Wasserrechtsbehörde zu tun, da es sich um eine nicht gesicherte Deponie handelt?